



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Tierversuche in Schleswig-Holstein Teil 1

1. Welche Institute in Schleswig-Holstein führen derzeit Tierversuche durch?

Antwort:

Folgende Einrichtungen führen derzeit in Schleswig-Holstein Tierversuche durch:

- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
- Alfred-Wegner-Institut, Biologische Anstalt Helgoland,
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Forschungs- und Technologiezentrum Westküste
- Forschungszentrum Borstel
- Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie und Zelltechnik (EMB)
- Fraunhofer-Einrichtung für Individualisierte und Zellbasierte Medizintechnik (IMTE)
- Freie Universität Berlin

- Institut für Vogelforschung Vogelwarte Helgoland
- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp
- Michael-Otto-Institut im NABU
- Max-Planck-Institut für Evolutionsbiologie
- Max Rubner-Institut
- RIFCON GmbH
- Scil animal care company GmbH
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW)
- Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Thünen-Institut für Ökologischen Landbau
- Thünen-Institut für Ostseefischerei
- Universität zu Lübeck
- Universität Hamburg
- Universität Oldenburg

2. Wie und welche Projekte wurden in den letzten fünf Jahren genehmigt? Bitte Nennung der Forschungsvorhaben und Institute.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Welcher Schweregrad im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b) TierSchVersV ist dem jeweiligen Vorhaben zugeordnet worden?

Antwort:

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Das Genehmigungsverfahren für Tierversuchsvorhaben ist bundesrechtlich durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutzversuchstierverordnung geregelt. Tierversuchseinrichtungen stellen einen Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG). In Schleswig-Holstein ist das MLLEV die zuständige Behörde. Voraussetzung für eine Genehmigung ist ein Nachweis darüber, dass die technischen und personellen Voraussetzungen für das Vorhaben gegeben sind. Die Voraussetzungen sind detailliert in § 8 Abs. 2 TierSchG aufgeführt. Außerdem muss dem Genehmigungsantrag eine Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten der beantragenden Einrichtung beigelegt werden. Die Genehmigungsbehörde wird im Genehmigungsverfahren von der sogenannten Tierversuchskommission gem. § 15 Tierschutzgesetz beraten (die sogenannte „Ethikkommission“). Die Kommission setzt sich darüber hinaus aus fachkundigen Tierärzt*innen, Ärzt*innen, Wissenschaftler*innen und Vertreter*innen von Tierschutzorganisationen zusammen. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, so erteilt das MLLEV eine entsprechende Genehmigung.¹

Eine Nennung von Forschungsvorhaben mit jeweiligem Schweregrad und der beantragenden Tierversuchseinrichtung ist aufgrund der notwendigen Einzelauswertung von ca. 500 Einzelvorhaben im Hinblick auf die Beantwortungsfrist nicht leistbar.

4. Wie viele Fördermittel fließen, aufgeschlüsselt nach Projekten in dem jeweiligen Bereich „Replace“, „Reduce“ sowie „Refine“?
Bitte aufschlüsseln nach den letzten fünf Jahren.

Antwort:

Die Hochschulen erhalten vom Land Schleswig-Holstein eine übergreifende institutionelle Förderung (Globalzuschuss). Eine Förderung von Einzelprojekten, die sich den o.g. Kategorien zuordnen lassen, erfolgte in den letzten fünf

¹ Interessierte Bürger*innen können sich über eine Website des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) über die in Deutschland genehmigten Tierversuchsvorhaben informieren: <https://www.animaltes-tinfo.de/>

Jahren nicht. Auch in der Hochschulmedizin erfolgt keine Förderung von Projekten in den genannten Bereichen.

Die Einrichtungen der außeruniversitären Forschung erhalten vom Land Schleswig-Holstein eine übergreifende institutionelle Förderung für Betriebs- und Investitionsausgaben.

5. Welche der genehmigten und durchgeführten Projekte genügen dem 3R-Prinzip und von wem wird die Bewertung hierüber nach welchen Maßstäben vorgenommen?

Antwort:

Es ist zwingende Voraussetzung der Genehmigung von Tierversuchsvorhaben, dass diese dem 3R-Prinzip genügen. Die 3R Handlungsgrundsätze sollen die Zahl der Tierversuche reduzieren und die Schmerzen, Leiden und Schäden bei den verwendeten Tieren auf ein unerlässliches Maß verringern. Ziel ist es, Alternativen zu Tierversuchen zu verwenden, wann immer dies möglich ist. Diese Handlungsgrundsätze umfassen folgende Fragestellungen:

1. Kann der Versuch auch mit alternativen Methoden durchgeführt werden? (Replace);
2. Wie lässt sich der Einsatz von Versuchstieren auf ein Minimum reduzieren? (Reduce);
3. Wie lässt sich die Belastung für die Tiere so gering wie möglich halten? (Refine).

Die für die Genehmigung von Tierversuchsanträgen verantwortlichen Behörden prüfen, ob diese Fragen im Genehmigungsantrag ausführlich dargelegt und dem derzeitigen Stand der Wissenschaft entsprechend beantwortet wurden. Nur wenn die Grundsätze des 3R-Prinzips im beantragten Tierversuchsvorhaben umfassend beschrieben und begründet sind, wird ein Vorhaben genehmigt. Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 TierSchG mit der für das Versuchsvorhaben angemessenen Detailliertheit. In Schleswig-Holstein ist das MLLEV zuständige Behörde. Die Genehmigungsbehörde wird dabei von der sogenannten Tierversuchskommission gem. § 15 Tierschutzgesetz beraten (die sogenannte „Ethikkommission“).

6. In welcher Höhe unterstützt die Landesregierung die oben genannten tierversuchsbehafteten Projekte?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Wird der Bau neuer, die Erweiterung oder Erneuerung bestehender Forschungseinrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, vom Land unterstützt? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Das Forschungszentrum Borstel – Leibniz Lungenzentrum am Standort Parkallee 1-40, 23845 Borstel erhält eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes (50:50) für einen Laborneubau, der unter anderem eine moderne Tieranlage für Zucht, Haltung und Experimente von bzw. mit Mäusen beinhalten wird. Dieser Neubau ersetzt das bisherige, für diesen Zweck genutzte, Gebäude. Die Zuwendung der Mittel für den Neubau erfolgte pauschal, sodass eine gesonderte Ausweisung nach Zweckrichtung nicht möglich ist.